

des Oster-Brodes den Unbemittelten sehr erleichtert. Die Leitung besorgt ein Vorstand, bestehend aus den Herren S. E. Samuel; Julius Salomon; A. N. Italiener; Laz. A. Levy.

Portugiesisch-jüdische Gemeinde.

Vorsteher: Herr Moses Akenfur, und .....  
Officiant der Gemeinde: Herr Moses Piza, Vorbeter. Herr Julius Hartig, Küster.  
Bei der Kranken-, Todten- und Beerdigungs-Brüderschaft ist der p. t. präsidirende Vorsteher der Gemeinde der Administrator.

V. Abschnitt.

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Vorschriften über die Ertheilung des Bürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürger-Verbande.

Wer das hiesige Bürgerrecht gewinnen will, hat sich bei der Bürgerrechts-Commission (die jeden Freitag, Abends 7 Uhr, auf dem Rathhause versammelt ist) zu melden, sofort die nöthigen Bescheinigungen einzuliefern und die Bürgerrechtsgebühr zu deponiren.

Inländer haben in der Regel nur einen Geburtsort zu beibringen und sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels, sei es durch Wanderbuch, Dienstbuch oder polizeilichen Führungs-Attest, so wie darüber, daß sie sich und die Ihrigen redlich und selbstständig zu ernähren im Stande sind, und daß sie hier ihren regelmäßigen Wohnsitz genommen haben, auch nicht mehr anderwo in bürgerlicher Verbindung stehen, auszuweisen. — Seebdienstpflichtige haben außerdem ihr See-Enrolirungs-Patent zu produciren. — Zunftgenossen haben eine Bescheinigung ihres Gewerbes darüber beizubringen, daß sie zur Gewinnung des Meisterrchts sich gemeldet haben, oder daß die Zunft ihre Aufnahme als Bürger ohne vorgängige Gewinnung des Meisterrchts gestattet. — Hauszimmerleute, so wie Maurergesellen, haben durch eine Bescheinigung des Altgesellen darzutun, daß sie unter die einheimischen Gesellen aufgenommen worden. — Hochdeutsche Israeliten haben nachzuweisen, daß sie Mitglieder der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde sind.

Ausländer haben außerdem einen Militairfreischein und die Zustimmung des hiesigen Armenwesens, nach der Verordnung vom 5. November 1841, zu ihrer Niederlassung hieselbst beizubringen.

Werden die beigebrachten Bescheinigungen für genügend erachtet, so wird nach Deponirung der Bürgerrechtsgebühr, so wie der Gebühr von 1 Rth 64 1/2 R-M. für den zum Bürgerbrief zu verwendenden Stempelbogen, die Meldung sofort zu Protocoll genommen und der Name des Angemeldeten öffentlich bekannt gemacht. Erfolgt innerhalb 8 Tage keine Einsage und genehmigen auch die städtischen Collegien in ihrer nächsten Sitzung die nachgesuchte Ertheilung des Bürgerrechts, so wird dem neuen Bürger nach vorgängiger Ableistung des Bürgerreides der Bürgerbrief behändigt und sein Name in die Bürgerrolle eingetragen, vorausgesetzt, daß er zuvor den ihm etwa gemachten Auflagen (Gewinnung des Meisterrchts — Entlassung aus dem heimischen Unterthanenverbande) genügt hat.

Wer aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen zu werden wünscht, hat seinen Bürgerbrief zurückzugeben und folgende Bescheinigungen beizubringen: 1) vom Syndicus, 2) vom Prätor, daß keine Proceße wider ihn resp. beim Magistrat und beim Niedergerichte anhängig seien; 3) vom Stadtcassirer, daß er nicht mit Steuern im Rückstande sei; außerdem, wenn er nach Hamburg übersiedeln will, 4) eine Aufnahme-Bescheinigung der Hamburgischen Webbebehörde. Wenn dann nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung innerhalb 8 Tage keine Einsage erfolgt ist, auch die städtischen Collegien die Entlassung genehmigt haben, so ertheilt die Bürgerrechts-Commission den Entlassungsschein.

Bürgerrechtsgebühren-Taxe.

Erste Classe: Capitalisten, Banquiers, Großhändler, Schiffsrheder und solche Industrie-Unternehmer, deren Etablissement sowohl rücksichtlich der darin angelegten Capitalien, als auch der darin beschäftigten Arbeitskräfte von Bedeutung sind: 110 Rth 38 1/2 R-M., (davon 7 Rth 32 1/2 R-M. an die Armencaffe.)

Zweite Classe: Weniger begüterte Personen: als Bier- und Essigbrauer, Branntweimbrenner, Holzhändler, Detailisten, die zugleich En-gros-Geschäfte treiben oder ein Lager führen, kleinere Fabrikanten, Schiffscapitaine und Steuerleute, die zugleich Mit-Rheder sind, Obergerichts-Advocaten, Apotheker, höhere Staats- und Communal-Beamte und Pensionisten etc.: 57 Rth 58 1/2 R-M., (davon 5 Rth 70 1/2 R-M. an die Armencaffe.)

Dritte Classe: Bemittelte Krämer, Detailisten und Handwerker, von Letzteren namentlich solche, die ein geschlossenes Amt haben, kleine Fabrikanten, als Cigarrenmacher, Buch- und Stein-drucker, Schiffscapitaine und Steuerleute, die nicht zugleich Mit-Rheder sind, Untergerichts-Advocaten, Notare, Ärzte, öffentliche Beamte, so weit sie nicht zu den höheren Staats- und Communal-Beamten zu rechnen sind, Schuloorsteher, Fuhrleute, die mehrere Gespanne haben, Mäster, Instrumentenmacher etc.: 30 Rth 38 1/2 R-M., (davon 4 Rth 13 1/2 R-M. an die Armencaffe.)

Vierte Classe: Kleinere Detailisten, Hüter, Schenkwirthe, Jollenführer, weniger bemittelte Professionisten, die kein geschlossenes Amt haben, Gärtner, Volksschullehrer, Comptoiristen, kleinere Commissionaire, Droschkenfutscher, Musikanten, Ober-Polizeidiener, Oberwächter etc.: 16 Rth R-M., (davon 2 Rth 51 1/2 R-M. an die Armencaffe.)

Fünfte Classe: Handwerksgejellen, Kadenbiener, Schreiber, Fabrikarbeiter, Arbeitsleute, Matrosen, Polizeidiener, Nachwächter, kurz Alle, die von Lohnarbeit leben und kein eigenes, selbstständiges Geschäft betreiben: 8 Rth R-M., (davon 30 1/2 R-M. an die Armencaffe.)

Itona, dessen Bureau  
ilianischer Consul für  
Bergstraße 166.  
eneral-Consul für das  
tona und das Poststrei-  
75.

en.  
dberg 1  
Kurg 9  
Bahnhofstraße 12

Borch, Bahnhofstr. 12  
kleinen Gärtnerstraße  
und Delderstvierte  
straße 22  
ahnhofstraße (Wacht-  
mamm's Hotel)  
straße 44  
Weidenstraße  
, Norderstraße.  
Regiment,  
ron.  
ahnhofstraße 4  
avallerie-Cajerne.

steffen: Hr. M. B.  
hmidt, Pius Warburg,  
Secretair. — M. E.

hen, Afffieren; Louis

abigter.

ote.

, und S. E. Samuel.

Siegm. Rieymann; Ed.

Affor, John Warburg,  
Arzt; Dr. A. Alexander,  
rus, Bote.

bbiner's.  
t; J. M. Cohen; Dr.  
zarus, Bote.

Bote.

ilbut und J. Levy. —

er und Samuel Etiva

so billig wie möglich zu  
Raschinen und Requisiten  
en wird die Anschaffung